

	Anmelde- pflichtig	Zustimmungs- pflichtig		
neue Kundenanlagen / Anschlussnutzeranlagen	X	X		
Trennung / Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen	X	X		
Änderung von Netzanschlüssen (z. B. Umverlegung)	X	X		
Erweiterung der Kundenanlage, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X	X		
vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe; siehe Abschnitt 13.2	X	X		
Steckersolargeräte ≤ 800 VA Wechselrichterleistung und ≤ 2 kW Modulleistung je Anschlussnutzeranlage, für die keine Einspeisevergütung geltend gemacht wird	MaStR ²	-		
Sonstige Erzeugungsanlagen	X	X		
Wärmepumpen,	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ³ nach § 14a EnWG gelten: (* Summen-Bemessungsleistung je Kundenanlage)	$> 4,2$ kW ⁴ , *	X	-
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ³ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁴	X	-
		> 12 kW ⁴	X	X

² Für Steckersolargeräte besteht eine Anmeldepflicht im Marktstammdatenregister (MaStR)

³ Vgl. Definition von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Abschnitt 3 Nr. 37

⁴ In Tabelle 1 wird zur Vereinfachung die Annahme getroffen, dass $\cos \varphi = 1$ gilt, um Leistungswerte einheitlich in der Einheit der Wirkleistung aufnehmen zu können. Hintergrund ist, dass Leistungswerte im technischen Regelwerk als Scheinleistung, im Beschluss der Bundesnetzagentur aber als Wirkleistung angegeben werden.

	Anmelde- pflichtig	Zustimmungs- pflichtig
Speicher, die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ³ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ⁴	X X** (* nur bei Einspeisung ins öffentl. Netz)
die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtung ³ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 4,2 kW ⁴	X X** (* nur bei Einspeisung ins öffentl. Netz)
Ladeeinrichtungen, die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ³ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ⁴	X -
die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtun- gen ³ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁴	X -
	> 12 kW ⁴	X X
Anlagen zur Raumkühlung (ausgenommen ortsverän- derliche Geräte), die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ³ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ⁴ , * (* Summen-Bemessungsleistung je Kundenanlage)	X -
die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtun- gen ³ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁴	X -
	> 12 kW ⁴	X X
Geräte zur Beheizung (ausgenommen Wärmepumpen und ortsveränderliche Geräte)	X	X
Einzelgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW ⁴ , auch ortsveränderliche Geräte	X	X
Energiemanagement mit Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem für Anwen- dungsfälle nach Definition Abschnitt 3 Nr.39	X	-
Notstromaggregate nach Abschnitt 14.6	X	X
elektrische Verbrauchsgeräte, die die in Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 aufgeführten Grenz- werte für Netzurückwirkungen überschreiten oder das dort beschriebene Verhältnis von Mindestkurzschlussleistung zu Anschlussleistung unterschreiten	X	X
Anschlusschränke im Freien	X	X

Tabelle 1 - Anmelde- und Zustimmungspflichten